

Gesetz

vom 10. September 2015

Inkrafttreten:

.....

**zur Änderung gewisser Bestimmungen
über die Dauer der öffentlichen Nebenämter**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 16. Juni 2015;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 22. September 1982 betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter (SGF 122.8.2) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)

¹ Den Ausdruck «sowie auf die Delegierten des Staates innerhalb von Körperschaften oder Anstalten privaten oder öffentlichen Rechtes» streichen.

³ Die Mandatsdauer der Delegierten des Staates innerhalb von Körperschaften oder Anstalten privaten oder öffentlichen Rechts und die zahlenmässige Beschränkung dieser Mandate werden in einer Verordnung des Staatsrats geregelt.

Art. 2 Abs. 1, 2 und 3, 2. Satz (neu)

¹ Die in Artikel 1 Abs. 1 erwähnten Personen werden für eine Amts dauer von fünf Jahren ernannt.

² Die Amtsperiode für öffentliche Nebenämter beginnt am 1. Juli im ersten Jahr der Legislaturperiode.

³ (...). Der Staatsrat kann auf dem Reglements weg Ausnahmen vor sehen, namentlich wenn ein Mitglied nicht mehr der vertretenen Personengruppe angehört.

Art. 3 Abs. 1 und 3

¹ Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf drei Amtsperioden begrenzt.

³ Den Ausdruck «vier Amtsperioden» durch «drei Amtsperioden» ersetzen.

Art. 2

Das Gesetz vom 21. Mai 2015 über die Pädagogische Hochschule Freiburg (SGF 412.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1, 2. Satz

¹ (...). Alle *[die Mitglieder der Kommission der HEP-PH FR]* werden für fünf Jahre gewählt.

Art. 3

Das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität (SGF 430.1) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 2, 1. Satz

² Die vom Staat bezeichneten Mitglieder *[des Senats]* werden von ausserhalb der Universität und für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. (...).

Art. 4

Das Ausführungsgesetz vom 9. Februar 1994 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SGF 841.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

² Sie *[die Verwaltungskommission]* umfasst neun Mitglieder, wovon fünf vom Grossen Rat und drei vom Staatsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt werden.

Art. 5

¹ Ohne Rücktrittserklärung wird die Amtszeit der für die Amtsperiode 2012–2015 ernannten Kommissionsmitglieder von Rechts wegen bis 30. Juni 2017 verlängert. Diese Verlängerung zählt nicht als weitere Amtsperiode.

² Für die Berechnung der Amtszeitbegrenzung von drei Amtsperioden zählen die Amtsperioden 2008–2011 und 2012–2017 je als ordentliche Amtsperiode mit einer Amtsdauer von fünf Jahren.

Art. 6

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ